

- Achte Durchführungsbestimmung vom 27. November 1957 zum Gesetz zur Förderung des Handwerks (GBl. I Nr. 78 S. 651),
- Neunte Durchführungsbestimmung vom 26. April 1958 zum Gesetz zur Förderung des Handwerks (GBl. I Nr. 32 S. 407).

Berlin, den 22. Februar 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Hans M o d r o w
Vorsitzender

Dr. H a l m
Minister für Leichtindustrie

Anlage 1

zu vorstehender Verordnung

**Statut
der Handwerkskammern der DDR**

I.

Aufgaben der Handwerkskammern

§ 1

(1) Die Handwerkskammern sind die Interessenvertretungen und die Träger der Selbstverwaltung des Handwerks und der handwerksähnlichen Gewerbe.

(2) Mitglieder der Handwerkskammern sind im Rahmen einer Pflichtmitgliedschaft:

- die Handwerker, die in der Handwerksrolle eingetragen sind,
- die Inhaber von Betrieben handwerksähnlicher Gewerbe, die im Verzeichnis der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe eingetragen sind,
- die Produktionsgenossenschaften des Handwerks als juristische Person,
- die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks als juristische Person,
- die Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften als juristische Person,
- andere handwerklich oder handwerksähnlich arbeitende juristische Personen und Personengesellschaften, die in der Handwerksrolle eingetragen sind.

Die Wahrung der Interessen der Mitglieder der PGH durch die Handwerkskammern wird über die Mitgliedschaft der PGH als juristische Person gewährleistet. Sie werden sozial und kulturell betreut.

(3) Die Handwerkskammern unterbreiten den zuständigen Staatsorganen Vorschläge und Anregungen zur Förderung des Handwerks und der handwerksähnlichen Gewerbe.

(4) Die Handwerkskammern sind dem gerechten Ausgleich der Interessen der einzelnen Gewerke, Eigentumsformen und Organisationen verpflichtet.

§ 2

(1) Die Handwerkskammern haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Förderung des Zusammenschlusses der Handwerker zu Innungen,
- Führung der Handwerksrolle und des Verzeichnisses der Inhaber handwerksähnlicher Betriebe,
- Gewährleistung einer technischen, betriebswirtschaftlichen und juristischen Beratung, Fortbildung und Unterstützung der Mitglieder der Handwerkskammer zur Erhaltung und

Steigerung der Leistungsfähigkeit sowie Schaffung und Erhaltung der dazu erforderlichen Einrichtungen,

- Regelung der Berufsausbildung der Lehrlinge und ihre Förderung, die Überwachung ihrer Durchführung und die eigenständige Ausbildung der Meister des Handwerks sowie die Durchführung der Meisterprüfung auf der Basis allgemeinverbindlicher Grundsätze zur beruflichen Aus- und Weiterbildung,
- Organisation der sozialen und kulturellen Betreuung des Handwerks einschließlich der mitarbeitenden Ehegatten sowie der Senioren des Handwerks und die Unterhaltung eines eigenständigen Feriendienstes,
- Bestellung von Sachverständigen zur Erstattung von Gutachten über die Güte der von Handwerkern und Inhabern handwerksähnlicher Betriebe gelieferten Waren oder bewirkten Leistungen und über die Angemessenheit der Preise,
- Einrichtung von Schlichtungsstellen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen ihren Mitgliedern und deren Auftraggebern,
- Förderung der Traditionspflege im Handwerk und Genossenschaftswesen,
- Beratung und Unterstützung der Mitglieder bei betrieblichen Neubildungen.

(2) Die Handwerkskammern üben die Rechtsaufsicht über die Einhaltung der Satzungen der Innungen und der Statuten der Genossenschaften des Handwerks aus.

(3) Die Handwerkskammern können zur Unterstützung der Innungen und Fachgruppen in den Kreisen Geschäftsstellen einrichten.

(4) Die Handwerkskammern arbeiten mit Handwerkerorganisationen anderer Staaten zusammen.

II.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 3

(1) Die Mitglieder der Handwerkskammern haben auf der Grundlage der Wahlordnung das Recht, die Vorstände und Organe der Handwerkskammer zu wählen und in sie gewählt zu werden.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet zur:

- Einhaltung der Bestimmungen dieses Statuts und der Beschlüsse der Organe der Handwerkskammern,
- Mitarbeit bei der Lösung der Aufgaben der Handwerkskammern sowie bei der Gestaltung und beim Ausbau der kulturellen und sozialen Einrichtungen,
- termingemäßen Entrichtung der Beiträge und Umlagen für die Handwerkskammern auf der Grundlage einer vom Handwerkertag des Bezirkes bestätigten Beitrags- und Umlageordnung.

III.

Leitung und Arbeitsweise der Handwerkskammern

§ 4

(1) Die Organe der Handwerkskammern sind

- die Handwerkertage der Bezirke,
- die Vorstände der Handwerkskammern,
- die Kommissionen,
- die Vorstände der Geschäftsstellen oder Kreishandwerkerschaften.

(2) Die Organe der Handwerkskammern werden in freien, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen der Mitglieder bestimmt.

(3) Für die Wahlen der Organe der Handwerkskammern gilt eine bezirkliche Wahlordnung.